

Satzung

des Kreissportbundes Meißen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Meißen e.V., im folgenden KSB genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meißen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen unter der Nummer 228 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendersersatz nach § 3 Nr.26 a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden. Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Alle in den Organen ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen soweit sie angemessen sind – erstattet bekommen.
- (3) Der KSB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (4) Der KSB erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche und überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 Zweck, Aufgaben

- (1) Der KSB stellt sich die Aufgabe, den Sport im Landkreis Meißen in all seine Formen und Bevölkerungskreisen sowie Altersgruppen zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er setzt sich dafür ein, dass allen interessierten Bürgern des Landkreises die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen in den Sportvereinen Sport zu treiben.
- (2) Der KSB erfüllt Aufgaben des LSB im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
- (3) Der KSB vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber dem Landessportbund Sachsen und auf der Ebene des Landkreises Meißen insbesondere gegenüber dem Landratsamt und seinen Kommunen.
- (4) Der KSB wird auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII § 1ff tätig.
- (5) Der KSB fördert die Schaffung und Stärkung von Stiftungen für den Sport im Landkreis Meißen.
- (6) Der KSB fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen überfachlichen Fragen, insbesondere bei der
 - Förderung der Vereinstätigkeit

- Förderung von Umweltbewusstsein im Sport
- Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport
- Förderung des Freizeit- und Seniorensportes sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssportes
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der Schulen, im Kinder- und Jugendsport auf Kreisebene
- Die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, vor allem die sportartübergreifende Ausbildung von Übungsleitern und Vereinsmanagern.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend ihrer Zuständigkeit vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Kreissportjugendtag beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums des KSB.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

Das Verbandsgebiet der Mitglieder entspricht den Verwaltungsgrenzen des Landkreises Meißen.

Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag vom Hauptausschuss zu genehmigen.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine.
Die Mitgliedschaft der Sportvereine im KSB setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und die Anerkennung der Satzung des KSB voraus.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine, Organisationen und Verbände sein, die im eigenen Satzungszweck den Sport fördern und darüber hinaus die Satzung des KSB anerkennen.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich um den Sport im KSB besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Präsidiums auf dem Kreissporttag zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können andere Vereine, Organisationen und natürliche Personen werden, die den KSB bei der Durchsetzung seiner Interessen unterstützen.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Kreissportbund Meißen e.V. muss schriftlich an das Präsidium des KSB erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmerichtlinie des KSB.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSB erlischt durch:

- (1) Austritt, der erklärt werden kann
Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Präsidium des KSB zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Auflösung der Mitgliedsorganisation
- (3) Ausschluss durch den Hauptausschuss nach vorheriger Anhörung:
 - wegen Wegfall der im § 5 (1) aufgeführten Voraussetzungen
 - wegen Beitragsrückstand von max. 1 Jahr trotz zweifacher Mahnung
 - wegen Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen

§ 8 Beiträge

- (1) Der KSB erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gemäß Abs. (1) werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 9 Organe

Die Organe des Kreissportbundes sind:

- (1) Kreissporttag
- (2) Hauptausschuss
- (3) Präsidium
- (4) Vorstand

§ 10 Kreissporttag

- (1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB und findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Er wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.
- (3) Anträge zum Kreissporttag müssen schriftlich mit Begründung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein.
- (4) Das gewählte Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Das Stimmrecht auf dem Kreissporttag wird durch die Delegierten wahrgenommen. Dazu gilt:
 - a) die Delegierten werden von den delegierenden Mitgliedern bestimmt
 - b) jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme
 - c) stimmberechtigt sind Delegierte über 16 Jahre, wählbar sind Delegierte über 18 Jahre
 - d) Abwesende sind wählbar, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt
 - e) der Delegiertenschlüssel umfasst:
 - Mitglieder des Hauptausschusses
 - zusätzlich je Sportverein über 500 Mitgliedern ein Delegierter
 - Je angefangene 2000 Mitglieder im Alter bis einschließlich 26 Jahre eine Delegierter der Sportjugend
- (6) Zu Beginn des Kreissporttages hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob der Kreissporttag beschlussfähig ist. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

- (7) Der beschlussfähige Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Kreissporttag kann jedoch im Einzelfall eine andere Abstimmung beschließen.
- (8) Satzungsänderung
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim KSB eingereicht werden
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen auf dem Kreissporttag
 - Die Beschlüsse des Kreissporttages sind zu protokollieren und von 2 Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Das Protokoll ist im Entwurf 14 Tage nach der Tagung in der oder den Geschäftsstellen für 4 Wochen auszulegen. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Einspruch, ist die Niederschrift genehmigt.

§ 11 Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag obliegen folgende Geschäfte:

- (1) Alle Aufgaben, die in den anderen Jahren dem Hauptausschuss obliegen
- (2) Entlastung des Präsidiums
- (3) Neuwahlen
 - des Präsidenten
 - der drei Vizepräsidenten
 - des Schatzmeisters
 - der weiteren 7 – 10 Präsidiumsmitglieder
 - der mindestens 2 KassenprüferEine Wahlordnung regelt den Modus der Durchführung der Wahlen, die vom Kreissporttag zu beschließen ist.
- (4) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Der Außerordentliche Kreissporttag

- (1) Außerordentliche Kreissporttage finden statt:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums, wenn es das Interesse des KSB erfordert
 - b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt wird.
- (2) Die Einberufung und die Durchführung des Außerordentlichen Kreissporttages richtet sich nach § 10 mit folgenden Abweichungen:
 - a) die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf höchstens 3 Wochen reduziert werden
 - b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittelmehrheit des Außerordentlichen Kreissporttages.
- (3) Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 10, Punkt 5 ff.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Sportvereine
 - c) Ehrenmitgliedern

- d) einem weiteren Vertreter der Kreissportjugend
- e) den Kassenprüfern
- (2) Die Vorsitzenden der Sportvereine können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Hauptausschusssitzungen werden mindestens 4 Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.
Bei korrekter Einladung laut Satzung ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. In dem Jahr, in dem ein Kreissporttag stattfindet, übernimmt dieser die Aufgaben des Hauptausschusses.

§ 14 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- (2) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (3) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie lt. Satzung nicht eine Entscheidung durch den Kreissporttag erfahren müssen
- (4) Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die dem Hauptausschuss vom Präsidium zugewiesen werden.
- (5) Beschlussfassungen zu Ordnungen, insbesondere Finanzordnung, Ehren- und Auszeichnungsordnung, Beitragsordnung (Beitragshöhe), Geschäftsordnung.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den drei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vorsitzenden der Kreissportjugend
 - e) 7 – 10 Vertretern der Sportvereine
 - f) einem Vertreter der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden
 - g) dem Landrat kraft seines Amtes in eigener Person oder einem von ihm Beauftragten
 - h) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
- (2) Der Kreissportjugendtag wählt seinen Vorsitzenden für das Präsidium.
- (3) Für während der Wahlperiode ausscheidende Präsidiumsmitglieder (außer Vorstand § 26 BGB) können bis zum nächsten Kreissporttag bzw. außerordentlichen Kreissporttag durch das Präsidium neue Mitglieder berufen werden. Dieser Beschluss ist durch den nächsten Hauptausschuss zu bestätigen.
- (4) Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern können auf Antrag einen Vertreter der Sportvereine unter Punkt 1 e) satzungsgemäß benennen, falls sie nicht bereits durch einen der drei Vizepräsidenten im Vorstand vertreten sind. Eine Einzelwahl ist nicht erforderlich.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage der einfachen Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den Kreissportbund wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Hauptausschuss zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse des Kreissporttages und des Hauptausschusses gebunden.

§ 17 Vorstand

- (1) Die Präsidiumsmitglieder a) bis d) laut Satzung § 15 bilden den Vorstand lt. § 26 Abs. 2 BGB; je 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Leitung des KSB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Sie können dauerhaft oder zeitweilig begrenzt sein. Der Vorsitzende ist vom Präsidium zu bestätigen.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 19 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB mindestens eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Über die Anzahl und Ausstattung entscheidet das Präsidium. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des KSB entsprechend der vom Vorstand erlassenen Dienstordnung. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und Präsidiums teil.
- (3) Der Vorstand kann weitere hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Diese sind dienstrechtlich dem Geschäftsführer unterstellt.

§ 20 Kreissportjugend (KSJ)

- (1) Die KSJ ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die KSJ ist an die Bestimmungen der Satzung und der beschlossenen Ordnungen und an die Gemeinnützigkeit des KSB gebunden.
- (2) Die KSJ erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des KSB zu bestätigen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
- (2) Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (4) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes, die vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 22 Auflösung des Kreissportbundes

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes kann nur durch den Kreissporttag oder einen Außerordentlichen Kreissporttag erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Landkreis Meißen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Sportes im Landkreis Meißen zu verwenden hat. Falls der Kreissporttag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.

Die Satzung wurde mit Beschluss des Außerordentlichen Kreissporttages am 27.09.2008 bestätigt.